

## Von den Lohntaxen und Schuhpreisen früherer Zeiten.

Nicht genug aber, daß die Schuhmacher der Vorzeit durch die Kleiderordnungen in der freien Ausübung ihres Gewerbes innerhalb der ohnehin schon sehr beengenden Zunftgränzen gehemmt wurden, auch **Taxen** für ihre Arbeit wurden ihnen von Obrigkeitswegen gesetzt. Wie alt diese Maßnahme gegen überhand genommene Pressereien sein mag, läßt sich nicht nachweisen. Das aber ist bekannt, daß im 13ten Jahrhundert in Italien bereits Taxen für Handwerker bestanden, gleich wie um selbe Zeit in Deutschland den Meßgern, Bäckern, Müllern und Bierbauern vorgeschrieben wurde, wie viel sie um's Geld geben mußten. So gab es z. B. in Ferrara zur Zeit der hohenstaufischen Kaiser für die Schneider und in Mailand für den Hufbeschlag öffentliche Taxen \*). Von den deutschen Taxordnungen ist die Braunschweig-Lüneburgische vom Jahr 1646 eine der ausführlichsten, und wollen wir, um die Arbeitslöhne der damaligen Zeit, so wie die Preise des Leders danach berechnen zu können, dieselbe, soweit sie unser Gewerf berührt, hier auszugsweise mittheilen \*\*). Artikel 35 bis 37 lautet demnach: „Damit sich die Schuster, Sattler „und Riemer desto weniger zu beschweren haben mögen, soll „es mit Einkauf der Häute vom inländischen abgeschlachteten „Vieh nachfolgender Gestalt gehalten werden. Vor eine gute „vollständige friesische oder inländische Ochsenhaut 3 oder 3½ „Rthlr. Eine mittelmäßige Ochsenhaut 2 bis 2½ Rthlr. „Eine gemeine Ochsenhaut 1 bis 2 Rthlr. Eine Kuhhaut 1½ „bis 2 Rthlr. Ein Kalbfell vor 7 oder 8 Mariengr. \*\*\*)  
„Ein Hammelfell mit der Wolle, danach die Wolle beschaffen „und im Kaufe ist, 7, 8 bis 12 Mariengroschen. Ein Schaf- „fell mit Wolle nach vorigen Umständen 6 bis 10 Mrgr. Ein

\*) Raumer, Hohenstaufen. 5. Bd. S. 292. — Hüllmann, Städte-  
wesen des Mittelalters. 4. Thl. S. 87.

\*\*\*) Struvii systema jurisprudentiæ opificiar. Tom. I. Lib. IV. Cap. II.  
§. 9.

\*\*\*) 3 Mariengr. = 2 Ggr. = 2½ Mrgr. = 9 fr. rh.